

## Hausordnung Spital Zofingen AG

Dokumentenhistorie	Datum	Verantwortlichkeit	Status	Version
	30.05.2023	Ben Gräbedünkel	Erstellung	1.0
	29.06.2023	L. Lampert/ A. Schnyder/ K. Kläy	Dokumentenprüfung	1.1
	21.09.2023	Standortleitung	Freigabe	1.2
	08.07.2025	Ben Gräbedünkel	Überarbeitung Layout	1.3

### Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck .....	2
3.	Grundsätze .....	2
4.	Zutritt.....	2
5.	Besuchsrecht und Besuchszeiten.....	2
6.	Nicht gestattete Tätigkeiten .....	3
7.	Bewilligungspflichtige Tätigkeiten .....	3
8.	Anordnungen und Weisungen .....	3
9.	Elektrische Geräte / Fahrgeräte.....	3
10.	Hygienevorschriften .....	4
11.	Wertsachen/ persönliche Effekten/ Diebstahl .....	4
12.	Waffen bei Patienten .....	4
13.	Parkplätze.....	4
14.	Einhaltung und Durchsetzung.....	4
15.	Ergänzende Vorschriften .....	5
16.	Genehmigung und Inkrafttreten .....	5
17.	Mitgeltende Dokumente .....	5
18.	Gesetze und Verordnungen.....	5

## 1. ZWECK

Die nachfolgenden Regeln der Hausordnung dienen der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Spital Zofingen, sowie des zugehörigen Pflegezentrum Zofingen. Sie dienen ebenfalls der Sicherheit der im Spital Zofingen hospitalisierten Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern des Pflegezentrums, der im Spital Zofingen und Pflegezentrum beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie allen Besucherinnen und Besuchern. Die Mitarbeitenden des Spital Zofingen sollen die ihnen übertragenen Aufgaben ungestört und ungehindert erfüllen können. Deshalb sind sämtliche Handlungen zu vermeiden, die einen geordneten Ablauf stören könnten.

## 2. GELTUNGSBEREICH

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Spital Zofingen, sowie im Pflegezentrum Zofingen aufhalten, insbesondere Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, Studierende, die Mitarbeitenden sowie Dritte im Auftrag des Spital Zofingen. Sie gilt auf dem gesamten Areal des Spital Zofingen und auf sämtlichen vom Spital Zofingen genutzten Liegenschaften.

## 3. GRUNDSÄTZE

- Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Spital Zofingen, im Pflegezentrum Zofingen oder auf dem Spitalareal aufhalten, haben auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Sämtliche Tätigkeiten, die einen geordneten und zweckmässigen Spitalbetrieb behindern oder gar verhindern, sind zu unterlassen.
- Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten, sowie Bewohnerinnen und Bewohnern ist jederzeit zu wahren.
- Ohne Einwilligung der betroffenen Personen dürfen keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden.

## 4. ZUTRITT

Der Zutritt zu Stationen, Behandlungs- und Untersuchungsräumen, sowie Abteilungen des Pflegezentrums ist auf folgende Personen beschränkt:

- Stationäre und ambulante Patientinnen und Patienten
- Bewohnerinnen und Bewohner
- Mitarbeitende, einschliesslich beigezogenen Personen
- Mitglieder der für das Spital Zofingen zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden
- Besucherinnen und Besucher, Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten
- Dozierende, Studierende und Lernende, sowie es der Unterricht und die Forschung erfordern
- Personen, die Aufträge im Spital Zofingen zu erfüllen haben
- Der Zutritt für Räume, die nicht dem Publikum geöffnet sind, ist separat geregelt

Im Grundsatz gilt: Zutritt zu nicht öffentlichen Bereichen / Zonen ist nur mit entsprechender Bewilligung (Aufgebot, Auftrag, Anstellungsverhältnis) gestattet.

## 5. BESUCHSRECHT UND BESUCHSZEITEN

Patientinnen und Patienten, sowie Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, Besuch zu empfangen. Besucherinnen und Besucher haben sich an die offiziellen Besuchszeiten zu halten. Ausnahmen von den Besuchszeiten und vom Besuchsrecht können im Interesse der Patientinnen und Patienten von der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt und/oder den verantwortlichen Pflegepersonen geregelt werden.

## 6. NICHT GESTATTETE TÄTIGKEITEN

Unter anderem sind folgende Tätigkeiten im Spital Zofingen, im Pflegezentrum Zofingen bzw. auf dem Spitalareal untersagt:

- Werbungen, Sammlungen und Umfragen für politische Zwecke, z.B. durch Flugblätter, Broschüren und Plakate, sowie politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda
- Der Besitz und Konsum von illegalen Drogen
- Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) auf dem Spitalareal (ausser in den speziell markierten Raucherzonen).
- Der Konsum von übermässigem Alkohol (ausgenommen ist der Konsum von Alkohol im Rahmen von bewilligten Anlässen).
- Alle Tätigkeiten, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören (wie die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards und Trottinetts oder das laute Abspielen von Musik).
- Offenes Feuer wie brennende Kerzen, usw. sind in sämtlichen Liegenschaften untersagt!
- Das Abbrennen von Feuerwerk

## 7. BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE TÄTIGKEITEN

Folgende Aktivitäten benötigen die ausdrückliche Bewilligung der Spitaldirektion. Anfragen sind an den Stab Spitaldirektion zu richten.

- Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen
- Fotografieren für Medien
- Bild- und Tonaufnahmen und Recherchieren für Presse, Radio, Fernsehen und online Medien
- Verkaufen von Waren oder anderen gewerblichen Tätigkeiten (z.B. Stände unterhalten)
- Drohnenflüge aller Art

## 8. ANORDNUNGEN UND WEISUNGEN

Anordnungen und Wegweisungen des Spitals oder Pflegezentrums Zofingen müssen befolgt werden. Dies gilt insbesondere für:

- Erlassene Weisungen, Reglemente, Betriebsnormen, Merkblätter, Signalisationen (Umleitungen, Sperrzone, usw.).
- Mündliche Weisungen des Kader- und / oder Fachpersonals.

## 9. ELEKTRISCHE GERÄTE / FAHRGERÄTE

- Aus Sicherheits- und Brandschutzgründen ist es nicht gestattet, private elektrische Geräte an die Stromversorgung des Spital Zofingen anzuschliessen. Ausgenommen von diesem Verbot sind persönliche Geräte von Patienten wie Rasierer, Zahnbürsten, oder mobile Geräte wie Mobiltelefone (Smartphones), Tablet-Computer etc. Die Geräte müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und den technischen Vorschriften entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt das Spital Zofingen keine Haftung.
- Es dürfen nur vom Spital Zofingen zugelassene Fahrgeräte in den Räumen und Gängen eingesetzt werden.

## 10. HYGIENEVORSCHRIFTEN

- Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z.B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten.
- Das Mitbringen von Führhunden ist im ambulanten und stationären Bereich mit wenigen Ausnahmen (Operationsabteilung, Intensivstation usw.) zugelassen. Vorgängig muss mit der Infektionsprävention und den beteiligten Abteilungen Rücksprache genommen werden. Der Einsatz ist in der Richtlinie "[Einsatz von Therapie-, Sozial-, Assistenz- und Führhunden](#)" festgelegt und muss beachtet werden.
- Abläufe sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.

## 11. WERTSACHEN/ PERSÖNLICHE EFFEKTEN/ DIEBSTAHL

- Es wird den Patientinnen und Patienten, sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, und den Mitarbeitenden empfohlen, keine Wertgegenstände oder grösseren Geldbeträge ins Spital Zofingen mitzunehmen.
- Das Spital Zofingen übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen bzw. Bargeld während eines Spitalaufenthalts oder anlässlich von Spitalbesuchen.
- Die Patientinnen und Patienten, sowie Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden sind für ihre persönlichen Effekten wie Uhren, Schmuck, Brillen, Zahnersatz, Toilettenartikel, Lesematerial, Kleider, elektronische Geräte etc. selbst verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spital Zofingen beachten im Umgang mit Patientinnen und Patienten bzw. mit Besucherinnen und Besucher die gebotene Sorgfalt bezüglich Verlustes oder Beschädigung persönlicher Effekten und weisen die Patientinnen und Patienten auf mögliche Risiken hin.
- Verluste können auf der entsprechenden Abteilung gemeldet werden. Die Bearbeitung erfolgt durch das Beschwerdemanagement der Spital Zofingen AG.
- Diebstähle von Spital-Eigentum werden konsequent verfolgt und zur Anzeige gebracht.

## 12. WAFFEN BEI PATIENTEN

- Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Messer, Pfefferspray, Werkzeuge, etc.) in das Spital Zofingen und sämtlichen genutzten Liegenschaften ist generell verboten. Bei Zu widerhandlung werden die Waffe oder gefährliche Gegenstände, unter Bezug der Polizei, aus dem Spital Zofingen und sämtlichen vom Spital Zofingen genutzten Liegenschaften entfernt.

## 13. PARKPLÄTZE

- Besucherinnen und Besucher, sowie Mitarbeitende, die für den Besuch private Verkehrsmittel benutzen, haben sich an das Parkierreglement zu halten.
- Bei Verstößen gegen das Parkierreglement, insbesondere bei Benutzung eines Parkplatzes, der nicht für den Gebrauch durch Besucherinnen und Besucher oder Mitarbeitende vorgesehen ist, kann eine angemessene Umtreibsentschädigung erhoben bzw. rechtliche Schritte eingeleitet werden. Bei grobem Fehlverhalten (Rettungszufahrt versperrt, Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs) können Fahrzeuge zu Lasten des Verursachers abgeschleppt werden.

## 14. EINHALTUNG UND DURCHSETZUNG

- Personen, die sich in Räumlichkeiten des Spital Zofingen oder auf dem Spitalareal aufhalten, sind angehalten, sich gegenüber Patientinnen und Patienten, den Mitarbeitenden des Spital Zofingen und Besuchenden respektvoll und achtsam zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten.

- Für das Durchsetzen der Hausordnung sind alle Mitarbeitenden, auf allen Beschäftigungsstufen, der Spital Zofingen AG zuständig. Bei Zu widerhandlungen gegen die Hausordnung sind diese berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand durch geeignete und verhältnismässige Massnahmen wieder herzustellen. Allfällige daraus entstehende Kosten können den Verursacherinnen bzw. Verursachern in Rechnung gestellt werden.
- Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis vom Spitalareal nach sich ziehen. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung kann die Spitaldirektion der Spital Zofingen AG ein Hausverbot aussprechen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Polizei zu involvieren. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

## 15. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

- Der Spitaldirektion bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften zu erlassen.
- Das gleiche Recht steht den Departements- und Bereichsleitungen in Bezug auf Kontaktregelungen von Dritten mit Patientinnen und Patienten sowie von Patientinnen und Patienten untereinander zu.

## 16. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTREten

- Diese Allgemeine Hausordnung wurde am 21.09.2023 durch die Standortleitung der Spital Zofingen genehmigt.
- Sie tritt mit Datum der Genehmigung in Kraft.
- Die Hausordnung der Spital Zofingen AG gilt ergänzend zu den regulatorischen Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde (z.B. Strassenverkehrsrecht, Polizeigesetz).

## 17. MITGELTENDE DOKUMENTE

- [Reglement Videoüberwachung KSA](#)
- [Parkierreglement](#)
- [Reglement Datenschutz](#)

## 18. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- [Strafprozessordnung, StPO](#)
- [Strafgesetzbuch, StGB](#)
- [Waffengesetz, WG](#)
- [Strassenverkehrsgesetz, SVG](#)
- [Polizeireglement der Stadt Zofingen, PoIR](#)
- [Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG](#)